

B₃: Das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes gibt vor, welche Formblätter für die Dokumentation im VOB-Bereich zwingend anzuwenden sind. Für den VOL-Bereich empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt die vorhandene Vergabedokumentation zu überarbeiten und die Beschränkte Ausschreibung einzubeziehen. Abweichungen von den vergaberechtlichen Regelungen, sofern sie denen nicht zuwiderlaufen, sind in die Vergabeordnung der Verbandsgemeinde aufzunehmen.

Die Verwendung und Kontrolle der notwendigen und gesetzlich vorgegebenen Formblätter sind künftig besser zu beachten.

Für eine gesetzmäßige Umsetzung der Vergabeverfahren wird dabei auch – wie bereits im Prüfvermerk angebracht – eine Überarbeitung der bislang geltenden Dienstvereinbarung über die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erforderlich sein. Die Überarbeitung wird zeitlich mit der Einführung der Unterschwellenvergabeverordnung in Sachsen-Anhalt angestrebt. Dies kann zeitlich durch die Verwaltung aktuell nicht eingeschätzt werden. Unabhängig davon hat jedoch eine korrekte Vergabedokumentation für das jeweils gewählte Verfahren zu erfolgen. Die Verwaltung wird hier bis zur endgültigen Überarbeitung der Dienstanweisung Vordrucke zur Dokumentation für die Beschäftigten zur Verfügung stellen.

B₄: Die Regelungen hinsichtlich der zuständigen Nachprüfungsstelle sind zu beachten.

Hier wurde in einem Fall fälschlicherweise das Landesverwaltungsamt als Nachprüfungsstelle benannt. Richtigerweise handelt es sich um den Landkreis Mansfeld-Südharz.

B₅: Der Zuschlag darf nur an ein Unternehmen erteilt werden, dessen Eignung der Auftraggeber zu dem im Vergabeverfahren vorgesehenen Zeitpunkt bejaht hat.

Vorliegend wurden im Rahmen der Angebotseinholung bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb Eignungsnachweise von den Bietern verlangt. Die Beanstandung erfolgt zu Recht, da in diesem Falle tatsächlich nur Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert hätten werden dürfen, wo davon auszugehen ist, dass die für den Auftrag notwendige Eignung vorliegt. Liegt dieses Wissen zur Eignung nicht vor, hätte grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden müssen. Die Beanstandung findet künftig Beachtung.

B₆: Die Nichtbeachtung des § 7 Abs. 4 VOL/A bzw. § 7 Abs. 2 VOB/A kann zu Bieterbeschwerden und letztendlich zur Verzögerung des Vergabeverfahrens führen.

Im konkreten Fall fehlten die Begründungen, warum vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung abgewichen wurde. Die Produktneutralität im Ausschreibungsverfahren ist der Grundsatz, entsprechende Abweichungen werden im Rahmen der Dokumentation begründet.

B₇: Die Vorverlegung des Submissionstermins kann zu Komplikationen im Vergabeverfahren führen, wenn nach dem abgehaltenen Termin noch weitere Angebote eingehen.

Der Eröffnungstermin wurde entgegen der Bekanntmachung nicht am 22.03.2016, 14.00 Uhr, sondern laut Niederschrift bereits am 22.03.2016, 09.00 Uhr durchgeführt. Ob es sich hier nicht tatsächlich um einen Schreibfehler handelt, ist aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr nachzuvollziehen. Zu Komplikationen kam es in diesem Fall jedoch nicht.

B₈: Das Rechnungsprüfungsamt verweist darauf, dass dem Auftraggeber Angebote nach § 13 VOL/A vorliegen müssen.

In den vorliegenden Vergabeverfahren wurden fälschlicherweise Angebote per E-Mail zugelassen. Künftig wird darauf geachtet, Angebote, die nicht den Anforderungen des § 13 VOL/A entsprechen, sofort auszuschließen.

B₉: Um nicht mit Vergabebeschwerden oder gar Schadensersatzansprüchen unterlegener Bieter zu rechnen, hat der Auftraggeber zwingend die Angebote auszuschließen, die nicht dem § 16 VOL/A entsprechen.

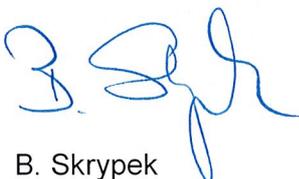
In den konkreten Fällen wurde die fehlende Unterschrift auf den zum Teil auch per E-Mail eingegangenen Angeboten beanstandet. Es erfolgt künftig ein entsprechender Ausschluss analog zu den Ausführungen unter B₈. Zu Beschwerden bzw. Schadensersatzansprüchen kam es bisher nicht.

B₁₀: Der Auftraggeber hat das Vergabeverfahren entweder durch Erteilung des Zuschlags oder durch Aufhebung der Ausschreibung zu beenden.

Im konkreten Fall wurde nach Aufhebung eines Vergabeverfahrens und der entsprechenden Bieterinformation, dennoch ein Zuschlag an ein im Rahmen der aufgehobenen Ausschreibung eingegangenes Angebot erteilt. Das Verfahren hätte neu geführt werden müssen.

Soweit Verfahrensfehler entstanden sind, wurden diese bereits innerhalb der Organisationseinheit der Bauverwaltung anhand des vorliegenden Prüfberichtes ausgewertet und werden bei künftigen Verfahren entsprechend Berücksichtigung finden.

Soweit eine Schulung der Mitarbeiter im Prüfbericht angeraten wird, wurde diesem Punkt bereits mit einer gemeinsamen Inhouse-Schulung im Jahr 2018 für alle mit Vergaben und Beschaffungsvorgängen betrauten Beschäftigten Rechnung getragen. Schwerpunkt der Schulung bildete die Unterschwellenvergabeverordnung, die leider bis zum heutigen Tag keine Umsetzung in Sachsen-Anhalt gefunden hat. Ansinnen der Verwaltung war es hier gerade im Vorfeld des Inkrafttretens eine gute Vorbereitung der Beschäftigten im Umgang mit der neuen Unterschwellenvergabeverordnung zu gewährleisten. Im Übrigen besteht für die Beschäftigten nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jederzeit die Möglichkeit sich durch Fortbildungen zu schulen. Dies wird in der Praxis auch von den Beschäftigten angenommen.



B. Skrypek

